

## Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofssatzung

### Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis – gültig ab 01. Januar 2008 (bzw. Nr. 464 rückwirkend gültig ab 01.07.2007)

Nr.	Amtshandlung - Gebührentatbestand	Gebühr Euro
1	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
11	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	10,00
12	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
121	Einzelfall	10,00
122	Befristete Zulassung	50,00
13	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00
14	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 10,00 bis 100,00
15	Zustimmung zur Umbettung	
151	einer erdbestatteten Leiche oder Gebeinen	13,00
152	einer Urne	8,00
16	Bearbeitung einer Gebührenerstattung aus Anlass einer vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	15,00
17	Genehmigung einer Bestattung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung	100,00
2	<u>Benutzungsgebühren</u>	
21	<u>Grundgebühr</u>	
	für jede Bestattung	
211	einer Person von über 5 Jahren	250,00
212	eines Kindes unter 5 Jahren	250,00
22	<u>Begräbnisordner und Leichenträger</u>	
	je Person	36,00
23	<u>Grabherstellung</u>	
230	auf den Friedhöfen der Stadtteile Waldau und Langenordnach	
2301	bei Bestattungen in Wahlgräbern	320,00
2302	bei Bestattungen in Reihengräbern	320,00
2303	bei Bestattungen in Kindergräbern	160,00
2304	für ein Urnengrab ohne Schacht	72,00
2305	Zuschlag für Tieferlegung in neuangelegten Gräbern	102,00

Nr.	Amtshandlung – Gebührentatbestand	Gebühr Euro
231	auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee	
2311	bei Bestattungen in Wahlgräbern	495,00
2312	bei Bestattungen in Reihengräbern	495,00
2313	bei Bestattungen in Kindergräbern	250,00
2314	für ein Urnengrab ohne Schacht	72,00
2315	Zuschlag für Tieferlegung in neu angelegten Gräbern	102,00
232	auf dem Friedhof auf dem Stalter	
2321	bei Bestattungen in Wahlgräbern	429,00
2322	bei Bestattungen in Reihengräbern	429,00
2323	bei Bestattungen in Kindergräbern	215,00
2324	für ein Urnengrab ohne Schacht	72,00
2325	Zuschlag für Tieferlegung in neu angelegten Gräbern	102,00
233	auf dem alten Friedhof Neustadt	
2331	für ein Urnengrab ohne Schacht	72,00
24	<u>Benutzung von Friedhofshallen und Leichenzellen</u>	
241	auf dem Friedhof im Stadtteil Langenordnach und auf dem alten Friedhof Neustadt	
2411	Friedhofskapelle, bei einmaliger Benutzung	110,00
2412	Friedhofskapelle, bei zweimaliger Benutzung	120,00
2413	Friedhofskapelle, bei Überführung nach außerhalb der Stadt	120,00
2414	Benutzung einer Leichenzelle oder Kühlzelle je angef. Tag	40,00
242	auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee und auf dem Friedhof auf dem Stalter	
2421	Friedhofskapelle, bei einmaliger Benutzung	140,00
2422	Friedhofskapelle, bei zweimaliger Benutzung	150,00
2423	Friedhofskapelle, bei Überführung nach außerhalb der Stadt	150,00
2424	Benutzung einer Leichenzelle oder Kühlzelle je angef. Tag	40,00
3	<u>Überlassung von Reihengräbern</u>	
31	auf den Friedhöfen der Stadtteile Langenordnach und Waldau	
311	für Personen von über 5 Jahren	180,00
312	für Kinder unter 5 Jahren	90,00

Nr.	Amtshandlung – Gebührentatbestand	Gebühr Euro
31.1	auf dem Friedhof Titisee (alter Teil)	
31.11	für Personen von über 5 Jahren	300,00
31.12	für Kinder unter 5 Jahren	170,00
32	auf dem Friedhof auf dem Stalter	
321	für Personen über 5 Jahren	860,00
322	für Kinder unter 5 Jahren	440,00
323	gemeinschaftliche Urnenreihengräber, anonym	400,00
33	auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (Erweiterungsteil 1992)	
331	für Personen von über 5 Jahren	820,00
332	gemeinschaftliche Urnenreihengräber, anonym	520,00
4	<u>Überlassung von Wahlgräbern für 25 Jahre</u>	
41	<u>auf dem alten Friedhof Neustadt je Grabplatz</u>	
411	am mittleren Hauptweg, im abgetrennten Feld J und an der Umfassungsmauer	360,00
412	an allen anderen Wegen und in den Feldern K, L, M und N	255,00
413	alle Gräber in den Feldern A, D und E, die nicht an einem Weg liegen	205,00
414	alle anderen Gräber innerhalb eines Gräberfeldes, die nicht an einem Weg liegen	150,00
415	Urnengräber im Urnenfeld	75,00
416	bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung 50 % der Gebühren nach 411 – 415	
42	<u>auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (alter Teil)</u>	
	ohne Unterschied der Lage je Grabplatz	440,00
421	<u>auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (mittlerer Teil)</u>	
4221	für ein Einzelgrab	750,00
4222	für ein Doppelgrab	1.250,00
43	<u>auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Langenordnach und Waldau</u>	
431	ohne Unterschied der Lage je Grabplatz für Erdbestattungen	430,00
432	für ein Urneneinzelgrab (20 Jahre)	180,00
44	<u>Mehrfachgräber</u>	
	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Mehrfachgrab ist jeweils das Mehrfache der Gebühr für einen Grabplatz nach Nr. 411-416, 42 und 431 zu bezahlen.	

Nr.	Amtshandlung – Gebührentatbestand	Gebühr Euro
45	<u>auf dem Friedhof auf dem Stalter</u>	
451	für ein Einzelgrab	1.110,00
452	für ein Doppelgrab	1.990,00
453	für ein Urneneinzelgrab (20 Jahre)	590,00
454	für eine Urnenwahlkammer (20 Jahre)	910,00
46	<u>auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (Erweiterungsteil 1992)</u>	
461	für ein Einzelgrab	980,00
462	für ein Doppelgrab	1.510,00
463	für ein Urneneinzelgrab (20 Jahre)	610,00
464	für eine Urnenwahlkammer	890,00
47	<u>Verlängerung des Nutzungsrechts</u> auf volle 25 bzw. 20 Jahre bei einer Bestattung 1/25 bzw. 1/20 der Gebühren nach 411 – 464 für jedes angefangene Jahr	
48	<u>Zuschlag</u> zur Grabplatzgebühr bei einer Zweitbestattung in einem Grab während laufender Nutzungsdauer nach vorangegangener Tieferlegung 50 % der jeweiligen Grabplatzgebühr nach 411 – 464	
49	<u>Zuschlag</u> zur Grabplatzgebühr bei einer Bestattung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung 50 % der jeweiligen Grabplatzgebühr nach 311 – 464	
5	<u>Stundenlöhne</u> für Arbeiten, die in den Gebühren nach Nr. 1 – 4 nicht erfasst sind	
51	je angefangene Personalstunde	36,00
52	je angefangene Maschinenstunde	50,00
53	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen zur Gebühr nach 51 und 52	50 % bis 100 %
6	<u>Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten</u> bei den Gebühren nach Nr. 22, 23 und 5 werden für Samstags-Tätigkeit 50 % und für Sonntags-Tätigkeit 100 % Zuschlag berechnet.	

Titisee-Neustadt, den 27. November 2007

Hinterseh, Bürgermeister